

findet. Eine Fülle von, wie oben ausgeführt, schwankenden Hypothesen wird aufgestellt, nur um zu beweisen, dass der sachlich einwandfreie Text von I durch Missverständnisse, Interpolationen und Korrekturen hindurch auf einen Text zurückgeht, der in keiner Handschrift überliefert ist, und nur durch solche Hypothesen rekonstruiert werden kann. Demgegenüber ist doch die Frage berechtigt, ob es nicht richtiger wäre, die Fassung Ia als primäre Bildung gegenüber III anzusehen.

Nimmt man an, dass Ia den ursprünglichen Text bildet, oder doch diesem im wesentlichen gleich ist, so sind die Schwierigkeiten weit geringer. Vor allem fehlen in diesem Text alle sachlichen Widersprüche, sowie in Cod. 1 das störende 'et unus'. Ferner ist der Tatbestand vollständig durchgeführt; es fehlt nicht die Regelung des Falles eines mehr als siebenköpfigen convivium. Das Gleiche würde für die zweite Familie, Herold und die Emendata gelten. Deren Abweichung (quatuor aut quinque statt quinque) würde sich durch eine Vereinfachung des Zeugenbeweises erklären, wie sie für einzelne Volksrechte belegt werden kann. Der sich so ergebende Text wäre etwa folgender:

§ 1. Si quis in convivio, ubi (quatuor aut) quinque fuerint, ex ipsis fuerit interfectus, illi qui remanunt aut unum convictum dare debent aut toti morte illa (mortem illius) coniectent. Quae lex usque ad septem qui fuerint sic permanet (convenit observare).

§ 2. Si vero in convivio illo plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxii, sed quibus fuerit adprobatum illi secundum legem componant¹.

Von diesem Text würde die dritte Familie sachlich nur an zwei Stellen abweichen. Zunächst bei Angabe der Zahl in § 1. Statt ('quatuor aut) quinque' steht 'duo (Codices 8, 9) vel tres aut amplius'. Dieses weitere Herabsetzen der Zahl ist sachlich nicht mehr erklärbar, jedenfalls nicht das duo. Hier hilft nur die Annahme eines Missverständnisses. Diese aber rechtfertigt sich durch die Art der zweiten Abweichung, mit der sie sich im Zusammenhang befindet. Hier steht nämlich in Cod. 7 '... obnoxius se duobus fuerint ille secundum legem componant', im Cod. 8 'si duo f. illi secundum l. c.', in Cod. 9 'se duobus fuerint illi s. l. c.'. Dabei ist sprachlich falsch das 'duobus'.

1) Fast gleich mit dem Texte von Waitz.